

Aufbau eines Gutachtens im Urkunden- und Wechselprozess

A Verfahrensstation

- I. Bestimmungserklärung des Klägers, dass im Urkundenprozess (§ 593 I), Wechselprozess (§ 604 I) oder Scheckprozess (§ 605a i.V.m. § 604 I) geklagt wird: vgl. auch § 703a
- II. Keine Abstandsnahme vom Urkundenprozess, vgl. § 596

B Zulässigkeit der Klage

- I. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen
→ beachte: erweiterte Zuständigkeit im Wechsel- und Scheckprozess gemäß § 603
- II. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen
 1. Klage auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere (§ 592) oder aus einem Wechsel (§ 602) bzw. Scheck (§ 605a)
 2. Beweisbarkeit aller anspruchsbegründender Tatsachen durch Urkunden, § 592 S. 1
 - a) Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsachen durch Schlüssigkeitsprüfung (bezogen auf die Hauptforderung, Zinsansprüche und sonstigen Nebenforderungen)
 - b) Beweisbarkeit durch Urkunden (entgegen dem Wortlaut des § 592 müssen nicht „sämtliche“, sondern nur die streitigen Tatsachen durch die Vorlage einer Urkunde in der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift bewiesen werden)

C Begründetheit der Klage

I. Klägerstation

Schlüssigkeitsprüfung hinsichtlich der anspruchsbegründenden Tatsachen

II. Beklagtenstation

1. bloßer Widerspruch des Beklagten (vgl. § 599 I) oder
2. sachliche Verteidigung des Beklagten
 - a) Bestreiten von anspruchsbegründenden Tatsachen
 - b) Einreden/Einwendungen
 - c) Erheblichkeit des Vorbringens

III. Beweisstation

1. vollständige Beweisführung des Klägers durch Urkunden
2. Erbringung des Gegenbeweises durch den Beklagten mit Hilfe von Urkunden oder Partei-Vernehmung, § 595 II

IV. Entscheidungsstation

1. Klageabweisung, § 597 oder
2. Vorbehaltsurteil i.S.d. § 599 oder
3. Urteil ohne Vorbehalt